

**Satzung
der Gemeinde Menzendorf
über das Anbringen von Hausnummern und Hinweisschildern
Vom 18.01.2000**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634, in Verbindung mit § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) und des § 126 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 I S. 137) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. September 1999 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Hausnummern**

- (1) Häuser sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Hausnummern werden von der Gemeinde festgesetzt.
- (2) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück in geeigneter Form auf seine Kosten zu nummerieren.
- (3) Das Hausnummernschild soll das Haus eindeutig und von der Straße her erkennbar bezeichnen.

**§ 2
Hinweisschilder**

- (1) Die Hauseigentümer oder Besitzer haben ohne Entschädigung zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen oder Vorgartenmauern bzw. auf ihren Grundstücken Hinweisschilder aufgestellt bzw. angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Gemeindevermessung dienen. Der Hauseigentümer oder Besitzer ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Wegen der Beseitigung der durch das Anbringen, Verändern, Ausbessern oder auch Entfernen der in Abs. 1 genannten Hinweisschilder entstehenden Schäden gelten die Bestimmungen des § 126 Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Menzendorf, 18.01.2000

D. Lenz

(Lenz)
Der Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.